

Beschluss 29/2020

7. Sitzung der 6. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt am 14.10.2020

Rücklagenordnung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

Die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt hat folgende „Rücklagenordnung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt“ - Stand: 14.10.2020 beschlossen.

Begründung

Die Rücklagenordnung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt regelt den Zweck, die Bildung, die Zuführung und Entnahme von Rücklagen sowie Zuständigkeiten.

Es soll der Finanzbedarf zur Erfüllung aller satzungsgemäßen Aufgaben der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt unter Beachtung des Grundsatzes der sparsamen und zweckmäßigen Verwaltung des Vermögens und der Sicherstellung des Geschäftsbetriebs der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt ohne Inanspruchnahme von Bankkrediten zur Liquiditätssicherung gewährleistet werden. Hierfür sind Rücklagen zweckgebunden zu bilden.

Von der 6. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt beschlossen am 14.10.2020.

Ausgefertigt am 14.10.2020



Dipl.-Ing. Jörg Herrmann
Präsident der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

Anlage:

Rücklagenordnung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt - Stand: 14.10.2020

Zur Kenntnis genommen durch das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt am 30.10.2020.

Abstimmungsergebnis:			
	Ja	Nein	Enthaltungen
Stimmen	12	0	2

Rücklagenordnung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

Inhalt

- § 1 Zweck der Rücklagenordnung
- § 2 Arten von Rücklagen
- § 3 Bestimmung der Rücklagen
- § 4 Bildung von Rücklagen
- § 5 Verantwortlichkeiten
- § 6 Bedingungen zur Anlage der Rücklagen
- § 7 Verwendung der Rücklagen
- § 8 Rücklagennachweis
- § 9 Sprachliche Gleichstellung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Zweck der Rücklagenordnung

Es soll der Finanzbedarf zur Erfüllung aller satzungsgemäßen Aufgaben der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt unter Beachtung des Grundsatzes der sparsamen und zweckmäßigen Verwaltung des Vermögens und der Sicherstellung des Geschäftsbetriebs der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt ohne Inanspruchnahme von Bankkrediten zur Liquiditätssicherung gewährleistet werden.

§ 2 Arten von Rücklagen

- (1) Ausgleichs-/Kassenverstärkungsrücklage
- (2) Außerdem können Sonderrücklagen gebildet werden, wie z. B.:
 - Dienstleistungs-/Technikrücklage,
 - Rücklage zur Umsetzung rechtlicher Vorgaben
 - Immobilien- und Instandhaltungsrücklage sowie
 - Rücklage für das Personalwesen.
- (3) Weitere Rücklagen können begründet und unter Bindung an einen sachlichen Zweck im Rahmen zulässiger Kammertätigkeit gebildet werden.

§ 3 Bestimmung der Rücklagen

- (1) Die Ausgleichs-/Kassenverstärkungsrücklage ist dazu bestimmt, große Schwankungen in den Erträgen oder Aufwendungen in der Erfolgsrechnung auszugleichen. Des Weiteren dient sie zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach Maßgabe des Haushaltsplanes ohne Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten, soweit der Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Die Höhe richtet sich nach Anzahl und Höhe der Verbindlichkeiten sowie den Vertragslaufzeiten.
- (2) Die Dienstleistungs-/Technikrücklage ist dazu bestimmt, Investitionen in die technische Ausstattung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt sowie damit zusammenhängende Aufwendungen für deren Einführung ohne Kreditaufnahme zu ermöglichen, soweit die Investitionen der Erweiterung oder der Aufrechterhaltung des Dienstleistungsangebots der IK ST dienen und nicht aus den im Haushaltsplan vorgesehenen Mitteln aufgebracht werden können.

- (3) Rücklage zur Umsetzung rechtlicher Vorgaben ist bestimmt zur Neubeschaffung oder Anpassungsprogrammierung der eingesetzten Verwaltungssoftware zur Umsetzung gesetzlicher Vorgaben, z. B. DSGVO, OZG.
- (4) Immobilien-/Instandhaltungsrücklage ist dazu bestimmt, langfristig die Beschaffung, den Umbau und die Renovierung bzw. Instandhaltung einer eigenen Immobilie oder gemieteter Geschäftsräume zu ermöglichen, die der Nutzung durch die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt dient. Soweit die Beschaffung aus Mitteln der Immobilien-/Instandhaltungsrücklage allein nicht möglich ist, bedarf es zur Aufnahme eines Kredites eines gesonderten Beschlusses der Vertreterversammlung. In diesem Fall ist die Immobilien-/Instandhaltungsrücklage ganz oder teilweise als Eigenkapital in die Finanzierung einzubringen.
- (5) Die Rücklage für das Personalwesen dient der Absicherung und Aufrechterhaltung des Geschäftsstellenbetriebes.

§ 4 Bildung von Rücklagen

- (1) Mittel aus Überschüssen des vorangegangenen Haushaltsjahres sind den Rücklagen zuzuführen.
- (2) Die veranschlagten Beträge für die einzelnen Rücklagen sind im Haushaltsplan aufzuführen.
- (3) Das Ansparen von Rücklagen kann vorübergehend teilweise oder ganz ausgesetzt werden, wenn der Ausgleich des Haushaltsplanes in anderer Weise nicht herbeigeführt werden kann.

§ 5 Verantwortlichkeiten

- (1) Über die Bildung von Sonderrücklagen und deren Höhe entscheidet die Vertreterversammlung auf Empfehlung des Vorstandes, der auf Grundlage der Vorbereitung durch den Haushaltsausschuss die entsprechende Beschlussvorlage in die Vertreterversammlung einbringt.
- (2) Die Vertreterversammlung legt den Verwendungszweck, den Umfang unter Beachtung des haushaltsrechtlichen Gebots der Schätzgenauigkeit und den Zeitpunkt der voraussichtlichen Inanspruchnahme der Rücklage hinreichend fest. Sie prüft die Notwendigkeit einer Rücklage nach Grund und Höhe jährlich mit der Feststellung des Haushaltsplanes.

§ 6 Bedingungen zur Anlage der Rücklagen

- (1) Die Rücklagen sollen auf Basis der gesetzlichen Regelungen zu bestmöglichen Konditionen und sicher angelegt werden.
- (2) Zinsen und sonstige Erträge, die aus der Anlage von Rücklagen erzielt werden, sollen der jeweiligen Rücklage zufließen, solange die für die einzelnen Rücklagen vorgesehenen Beträge noch nicht angespart sind. Anderenfalls können die Erträge anderen Verwendungen im Rahmen des Haushaltsplanes zugeführt werden.

§ 7 Verwendung der Rücklagen

- (1) Rücklagen dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie gebildet sind. Ihre Inanspruchnahme ist nur nach entsprechender Veranschlagung im Haushaltsplan zulässig.
- (2) Die Inanspruchnahme der Ausgleichs-/Kassenverstärkungsrücklage zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit ist nur kassentechnischer Natur. Hiernach sind der Ausgleichs-/Kassenverstärkungsrücklage entnommene Beträge ihr wieder zuzuführen, sobald die Liquidität sichergestellt ist, spätestens jedoch mit Ablauf des auf die Entnahme folgenden Wirtschaftsjahres.
- (3) Mittel aus der Ausgleichs-/Kassenverstärkungsrücklage dürfen erst verwendet werden, wenn der Ausgleich des Haushaltsplanes auch durch Einschränkung des vertretbaren Aufwands nicht herbeigeführt werden kann.
- (4) Über die Aufhebung oder Änderung des Verwendungszwecks von Sonderrücklagen im laufenden Geschäftsjahr entscheidet die Vertreterversammlung.

§ 8 Rücklagennachweis

Die Rücklagen und die Art ihrer Anlage sind im Jahresabschluss auszuweisen.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

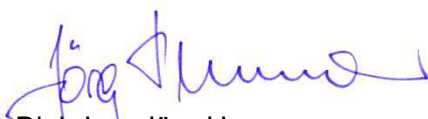
Die verwendeten Bezeichnungen für Personen, Funktionen und Stellungen gelten als geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen gleichermaßen für Frauen und Männer und Divers.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Rücklagenordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung wird im offiziellen Bekanntmachungsorgan der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt veröffentlicht.

Von der 6. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt beschlossen am 14.10.2020.

Ausgefertigt am 14.10.2020



Dipl.-Ing. Jörg Herrmann
Präsident der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

Zur Kenntnis genommen durch das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt am 30.10.2020.